

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

11.2.1862 (No. 35)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 11. Februar.

N. 35.

1862.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einsendungsgebühr: die gestaltete Postzeit ober deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Februar und März der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

Neu-York, 30. Jan. General Goicuria ist in einer Mission der mexicanischen Regierung in Washington angekommen. Zwei Divisionen der Bundesarmee rücken auf Springsfield vor.

Die Zeitungen bringen Nachrichten aus Mexiko, nach welchen die Allirten mit dem ihnen gewordenen Empfang sehr unzufrieden sind. Die Allirten beschuldigen Miramon, sie getäuscht zu haben; sie hätten keine bestreumte Partei, sondern vielmehr alle Einwohner feindlich gefasst gefunden.

Washington, 25. Jan. Die Insurrektion in Kentucky ist durch die Niederlage Joliffosers, dessen Korps vollständig auseinandergeprengt wurde, unterdrückt. Man macht sich auf Zusammenstöße in Tennessee gefaßt. Die Burnside'sche Expedition, welche 80 Segel und 25,000 Mann stark ist, befindet sich in der Meerenge von Pamlico. Man sieht der Zerstörung der Eisenbahn, welche Carolina mit Virginia verbindet, entgegen. Eine andere Expedition wird demnächst nach Velle abgehen. Das Regenwetter und der schlechte Zustand der Straßen verhindern die Potomac-Armee, vorzurücken. Im Fahrwasser von Massie, in der Einfahrt des Hafens von Charleston, sollen mit Steine beladene Schiffe versenkt werden. Es hat eine neue Ueberschwemmung des Sacramento stattgefunden.

Turin, 8. Febr. In der Abgeordnetenkammer verlangte Hr. Gallenga Erklärungen über die Ermordung eines engl. Reisenden in Livorno. Baron Ricassoli antwortete, daß dieser bedauerliche Vorfall nur zu wahr sei. Wie sich aus den officiellen Aktenrücken ergebe, hätten sämtliche Behörden ihre Pflicht gethan. Die Regierung beabsichtige im Hafen von Livorno dieselben Reglements wie in demjenigen von Genua in Anwendung zu bringen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Febr. Sechste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Hrn. Fürsten zu Löwenstein.

Auf der Regierungsbank: Der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Vogelmann, und der Präsident des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Roggenbach.

Das hohe Präsidium bringt einige Mittheilungen der Zweiten Kammer zur Kenntniß des hohen Hauses, sowie das Urtheil des Geh. Rathes v. Hirscher, welches genehmigt wird.

Geh. Rath Dr. Vogelmann legt das Verzeichniß über die vom Staatsministerium an das Finanzministerium zur Erledigung abgegebenen Petitionen vom Landtag 1859/60 vor.

Das Sekretariat zeigt das Einkommen weiterer Beiträgsrückstellungen zu der Petition um Erbauung einer Einzigthal-Bodensee-Eisenbahn an, aus den Gemeinden Konstantz, Eßlingen, Weiler, Weilersbach.

Dennig übergibt eine Petition der Gewerkschullehrer, deren Besoldungsverhältnisse betreffend, und empfiehlt deren Wünsche als gerecht und beiseiden der Berücksichtigung des Hauses.

Frhr. v. Stözingen erhält das Wort zur Begründung seiner Motion auf theilweise Abänderung des Weinsteuergesetzes vom 19. März 1858 für den Seckreis. Er will nachweisen, daß die Steuerkraft des Seckreises durch dieses Gesetz gegenüber den übrigen Landesstellen unverhältnißmäßig in Anspruch genommen sei. Er bittet, da dieser Nachweis nur durch Zahlen geliefert werden könne, die Motion vorlesen zu dürfen; was die Kammer genehmigt. Er stellt schließlich den Antrag: Die Kammer wolle beschließen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse unterthänig zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtag den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin das Gesetz vom 19. März 1858 in Art. 2 dahin abgeändert würde:

Die Acise beträgt:

- 1) von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille;
- 2) von Traubenwein in Fässern: wenn er in einer Gemarkung eines nach dem Gewerbesteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Orts eingelegt wird, 1 kr. von der Maas; wenn er in irgend einer andern Gemarkung eingelegt wird, $\frac{1}{2}$ kr. von der Maas in dem Ober-, Mittel- und Unterseckreis, sowie $\frac{1}{4}$ kr. im Seckreis;
- 3) vom Obwein in Fässern $\frac{1}{4}$ kr. von der Maas.

(Wir werden die Motion ihrem ganzen Wortlaut nach nachtragen.)

Geh. Rath Fromherz unterstützt den Antrag, indem besonders für die Konsumenten im Seckreis eine große Ungleichheit der Besteuerung gegenüber andern Kreisen durch das Gesetz von 1858 stattfindet.

Lauer will formell nicht gegen Verweisung an eine Kommission sein, wenn er auch das Gesetz von 1858 für eine Wohlthat und dessen Aenderung für unheilvoll hält.

Graf Henning unterstützt den Antrag des Frhr. v. Stözingen gleichfalls, indem nicht nur für den Seckreis, sondern auch für einzelne Gemeinden des Kaiserthums und untern Breisgaus eine Ungleichheit in der Besteuerung nach dem Gesetz von 1858 beßhalb stattfindet, weil die Weinpreise in diesen Bezirken noch nicht im Verhältnis zu dem bei Erlassung des Gesetzes unterstellten Minimum stehen.

Geh. Rath Dr. Vogelmann: Die Verweisung der Motion an eine Kommission und Prüfung derselben werde zur Beruhigung der Bewohner des Seckreises dienen, und sie überzeugen, daß es nicht möglich sei, ein partielles Gesetz zu geben.

Graf Kagenedt unterstützt ebenfalls den Antrag des Frhr. v. Stözingen; auch für den Kaiserstuhl sei diese Ungleichheit vorhanden, und die jetzt dort geltenden Weinpreise könnten dagegen nicht sprechen, da sie in ganz abnormen Verhältnissen ihren Grund hätten.

Die Kammer beschließt, die Motion drucken zu lassen und an eine Kommission zu verweisen.

Die Rechnungsabweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859 werden schließlich nach dem Antrage der Budgetkommission für unbeanstandet erklärt.

Karlsruhe, 10. Febr. Begründung des Entwurfs der den Ständen vorgelegten Gerichtsverfassung.

(Schluß.)
Der Begründung des besonderen Theils entnehmen wir Folgendes:

Zu §. 4. Das den Ständen zur Annahme vorliegende Handelsgesetzbuch spricht von Handelsgerechten und weist ihnen durch seinen Inhalt von selbst den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit in sachlicher Beziehung an. Es gebietet die Einführung solcher Gerichte zwar nicht, legt sie aber offenbar als wünschenswerth voraus. Sie wurden bei uns schon längst angefordert und waren auch in die Gerichtsverfassung von 1845 aufgenommen. Ihre Einführung ist jedoch nicht ohne Schwierigkeiten. Handelsgerichte gleich anderen Gerichten für das ganze Land, d. h. in der Art einzuführen, daß alle in ihre Gerichtsbarkeit einschlagenden Prozesse, wo sie auch vorkommen mögen, von Handelsgerichten entschieden werden müssen, ist zwar eine Forderung der Konsequenz und der Rechtsgleichheit, aber auch hier sind die Gebote der Zweckmäßigkeit, der Möglichkeit und des Bedürfnisses mächtiger als die Konsequenz. Nur an wenigen Orten des Landes findet sich eine genügende Zahl von Handelsleuten, die zu diesem Amt fähig sind, und gerade in dem Bezirg von Handelsleuten besteht das Eigenthümliche dieser Spezialgerichte. Wollte man also ihre Gerichtsbarkeit auf das ganze Land ausdehnen, so müßte man an diesen wenigen Orten Handelsgerichte mit übermäßig großen Bezirken errichten, und damit wäre der schnellen Erledigung solcher Prozesse ein schlechter Dienst geleistet. Man müßte deshalb die Wirksamkeit der Handelsgerichte auf gewisse Orte oder Bezirke, in denen sie am nöthigsten sind, beschränken, wenn man sich auch nicht verbergen kann, daß dadurch eine Rechtsungleichheit hervorgerufen wird, die sowohl der Gesetzgebung als der Praxis Schwierigkeiten bereitet.

Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte muß auf dreifache Weise begrenzt werden. Einmal ist es der sachliche Stoff und Ursprung des Prozesses, welcher die Kompetenz bedingt, sodann die Dualität und der Wohnsitz der Beteiligten, oder andere Umstände, die der Thatsache des Wohnsitzes an einem bestimmten Ort gleichkommen. Die Regelung dieser Grenzen gehört hauptsächlich der Prozedurordnung an. In diesem Entwurf ist die Gerichtsbarkeit in der ersten dieser Beziehungen festgesetzt worden, jedoch nur in der Art, daß auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verwiesen, nicht aber eine Aufzählung der einzelnen Arten von Handelsgeschäften versucht wurde. Die Kompetenzregeln über die Frage: ob ein Prozeß ein Handelsprozeß sei, entstehen in der Regel nicht daraus, daß das Gesetz unbestimmt läßt, was ein Handelsgeschäft sei, sondern daraus, daß das Geschäft selbst in einer Weise und unter Umständen abgeschlossen wurde, welche es zweifelhaft machen, ob die Erfordernisse dieses oder jenes Handelsgeschäfts thatsächlich vorhanden sind; diese aus dem Verkehr selbst entspringenden Schwierigkeiten können durch die reichhaltigste Definition der Handelsgeschäfte nicht gehoben werden.

Von der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte müssen jedoch diejenigen Rechtsfreigleichen, welche vor die Amtsgerichte gehören, ausgeschlossen bleiben, auch wenn sie an sich Handelsgeschäfte sind; denn die Verweisung der geringeren Prozesse an die Amtsgerichte beruht auf einem Grund, der auch die Handelsgeschäfte trifft, nämlich darauf, daß der Werth des Streitgegenstandes mit einer kollegialischen Behandlung in keinem Verhältnis steht. Eine entgegengesetzte Bestimmung wäre eine logische Unrichtigkeit und ein wahres Privilegium der Handelsgeschäfte.

Die Handelsgerichte sind im Uebrigen Gerichte wie andere, d. h. sie sind Staatsbehörden und haben ein imperium oder volle richterliche Gewalt. Deswegen muß die Ernennung der Richter von dem Staatsoberhaupt, als dem Inhaber der Justizhoheit, ausgehen, und eine zugelassene Wahl zum Vorschlag kann nur die Bedeutung haben, daß auf diesem Wege die zu dem Amte tauglichen Männer am besten ermittelt werden können, nicht aber darf dadurch das Ernennungsrecht in die Hände des Handelsstandes übergehen.

Ob auch in der Appellationsinstanz Handelsleute beigezogen werden sollen, ist eine legislative Streitfrage. Die Handelsleute werden weniger wegen Auslegung des Gesetzes beigezogen, indem das richtige Verständnis der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs doch wohl den Rechtsgelehrten zugetraut werden muß, als vielmehr zur Feststellung und Aufklärung der Handelsbräuche und Handelsformen, mühen für die richtige Auffassung und Beurtheilung des thatsächlichen Stoffes (interpretatio facti). Dieses ist hauptsächlich die Aufgabe der ersten Instanz, während die zweite die faktische Grundlage bereits in den Akten vorfindet, so daß hier Handelsleute, nachdem solche in erster Instanz mitgewirkt haben, eher entbehrlich sind und nöthigenfalls durch Erhebung von Gutachten ersetzt werden können. Uebrigens hat man den Beizug von Handelsleuten in der Appellationsinstanz, welche konsequenter Weise auch eine solche in der dritten Instanz zur Folge haben müßte, weniger aus diesem Grunde, als vielmehr wegen der Besorgniß unterlassen, daß die dadurch hervorgerufene Vermehrung des Bedarfs an Handelsleuten die Ausführbarkeit dieses Instituts noch weit mehr erschweren und die Handelsleute an einzelnen Orten allzu sehr belasten würde. Wir müssen bedenken, daß wir keine großen Handelsplätze haben, wie sie in andern Staaten sind, ja nicht eine einzige Stadt von 30,000 Einwohnern. Darnach bemessen sich auch die verfügbaren Kräfte.

Zu §. 15. Wenn hier die bisherige Strafgewalt der Amts- beziehungsweise Schöffengerichte im Allgemeinen beibehalten und nur hinsichtlich der Geldstrafen enger begrenzt worden ist, so hat dies seinen Grund theils darin, daß man, zumal für die erste Zeit, bestrebt sein mußte, die Kollegialgerichte nicht zu überhäufen, theils aber auch in der Erwägung, daß dem Verurtheilten jedenfalls freisteht, durch den Rekurs eine wiederholte Verhandlung bei dem Kreisgericht herbeizuführen, also keine große Gefahr und kein großer Nachtheil mit dieser Kompetenzbestimmung verbunden ist.

Hinsichtlich der einzelnen Vergehen ist es ebenfalls im Wesentlichen bei dem Bisherigen geblieben, doch wurden einige Erweiterungen in solchen Fällen beliebt, die den dieser Gerichtsbarkeit bereits unterworfenen Strafsachen gleichstehen und wo die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß kein genügender Grund zu einer Ausnahme vorhanden war.

Zu §§. 27, 28. Bezüglich der Aufzählung der Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören sollen, ist außer einigen Redaktionsverbesserungen an dem bisherigen Gesetze nur die Aenderung vorgeschlagen, daß für Pressvergehen die Bestimmung des Gesetzes von 1851, §. 41 Ziff. 41 wieder aufgenommen wurde. Durch dieses Gesetz waren nämlich die Pressvergehen dann vor die Schwurgerichte gewiesen, wenn entweder der Inhalt einer strafbaren Schrift ein solches Vergehen enthielt, welches ohnedies, und gleichviel in welcher Weise es begangen worden, vor das Schwurgericht gehört, oder wenn der Staatsanwalt in anderen Fällen eine höhere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe beantragt. Nachdem der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 verfügt hatte, daß eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse verübten Vergehen vor das Schwurgericht nicht stattfinden soll, hat man durch Landesgesetz vom 15. Jan. 1857 die letztere Bestimmung des Gesetzes von 1851 in der Unterstellung gestrichen, daß sie mit jenem Bundesbeschluss nicht vereinbar sei. Bei der Verathung dieses Entwurfs mußte diese Frage selbstverständlich wiederholt in Erwägung gezogen werden, und dabei hat man sich nicht überzeugen können, daß ein solcher Widerspruch besteht, weshalb man sich veranlaßt sah, die eigene Gesetzgebung gegenüber dem Bundesbeschluss aufrecht zu erhalten. Das Gesetz von 1851 bezieht nicht die Anklage vor dem Schwurgericht, sondern macht sie von dem Strafantrag der Staatsbehörde abhängig, und diese hat nach dem Strafrahmen des Strafgesetzbuchs ein so weites Ermessen, daß es in ihrem Belieben liegt, ob eine Presssache vor das Schwurgericht kommen soll oder nicht. Darin kann aber keine Bevorzugung der Presssachen im Sinne des Bundesbeschlusses erblickt werden.

Deutschland.

Karlsruhe, 9. Febr. (Die kirchlichen Nachrichten.) In der „Bad. Landeszeitung“ ist schon einige Mal die Ansicht ausgesprochen worden, als hätten die bisherigen Kirchengemeinderäthe bei der nunmehr stattfindenden Wahl der neuen Kirchengemeinderaths-Kollegien sich nicht zu betheiligen. Diese Ansicht ist aber wohl nach der neuen Kirchenverfassung, nach dem Einführungsgesetz, und nach der oberkirchlichen Vollzugsverordnung dazu durchaus unrichtig. Nach §. 13 der K.-Verf. ist der Kirchengemeinderath ein wesentlicher Bestandtheil der Kirchengemeinde-Verammlung,

welche den Kirchengemeinderath zu wählen hat, weshalb auch im §. 3 des Einführungsgesetzes gesagt ist, daß die gegenwärtig im Amt befindlichen Kirchenältesten den Dienst fortzusetzen haben, bis die Neugewählten (Nestoren) eingetreten sein werden. Die Gemeindeversammlung ohne Theilnahme der Mitglieder des Kirchengemeinderaths kann gesetzlich nicht gedacht werden. Zu einem Ausschluß der bisherigen Ältesten aus dem Kollegium der Versammlung liegt kein gesetzlicher Grund vor; und hätte daher die oberste Kirchenbehörde in ihrer beschaffenen Vollzugsverordnung vom 27. Sept. v. J. das Gegentheil, also den Ausschluß beabsichtigt, so würde sie unseiner Erachtens gegen das Gesetz verstoßen. Allein sie scheint uns ganz im Sinne des Gesetzes verfahren zu haben, und der Ausdruck in jener Verordnung Sag 5, daß die „neu gewählte Kirchengemeinde-Versammlung unter dem Vorsitz des Präsidirenden des jetzigen Kirchengemeinderaths den neuen Kirchengemeinderath zu wählen habe“, will offenbar nichts Anderes besagen. Sind nämlich bisherige Kirchenälteste in die Kirchengemeinde-Versammlung gewählt worden, so betheiligen sie sich in doppelter Eigenschaft bei der Wahl des Kirchengemeinderaths kraft ihrer Erwählung und kraft ihres Amtes. Würde Ersteres nicht der Fall sein, so müßten für sie Ersatzmänner bloß für diese Wahl in die Versammlung eintreten; diese müßten aber wieder zurücktreten, wenn Stimmberechtigte, die nicht in der Gemeindeversammlung sich befinden, in den Kirchengemeinderath gewählt würden: von einem solchen Ein- und Austritt von Ersatzmännern weiß aber das Einführungsgesetz nichts; dasselbe spricht in seinem §. 2 nur von Ersatzmännern, welche nach der Wahl der Kirchenältesten für diejenigen Mitglieder der Gemeindeversammlung in diese eintreten, die in den Kirchengemeinderath gewählt wurden.

Sind aber noch bisherige Kirchenälteste vorhanden, welche nicht in die Gemeindeversammlung gewählt wurden, so treten diese auf Grund des §. 13 der Verfassung und des §. 3 des Einführungsgesetzes, also kraft ihres Amtes, zu den gewählten Mitgliedern der Gemeindeversammlung und bilden mit Jenen die letztere. Da aber diese im Allgemeinen gewählt wird, so konnte die oberkirchliche Vollzugsverordnung mit allem Recht von einer „gewählten Kirchengemeinde-Versammlung“ sprechen, und sie hat wohl darum nichts davon noch ausdrücklich erwähnt, daß zu den Gewählten noch die nicht in die Versammlung gewählten bisherigen Ältesten hinzutreten, weil sich dies nach dem §. 13 der V. und §. 3 des E.-G. ganz von selbst versteht; denn wenn „der Kirchengemeinderath“, also alle Mitglieder desselben zur Gemeindeversammlung gehören, so gehören auch die einzelnen Mitglieder desselben zu letzterer, und zwar, wie schon bemerkt, die in die Versammlung gewählten in doppelter Eigenschaft, kraft ihrer Wahl und kraft ihres Amtes, die nicht in dieselbe gewählt aber kraft ihres Amtes.

Hiernach wollen die Verfassung und das Einführungsgesetz Zugang der bisherigen Ältesten zu der Wahl der neuen, die Vollzugsverordnung will dies auch, und so viel wir erfahren haben, hat auch die oberste Kirchenbehörde schon auf Anfragen so entschieden.

In den Gemeinden, in welchen hiernach verfahren wurde oder noch verfahren werden will, steht man demnach durchaus auf dem Boden der Verfassung. Wäre in dieser oder jener Gemeinde anders verfahren worden, sei es absichtlich oder aus irriger Auslegung der Gesetze, so hätten eben die nicht zugehörigen bisherigen Ältesten dagegen von der Wahl Beschwerde erheben sollen; und hätten sie es nicht gethan, so hätten sie ihre Uebereignung sich selbst zuzuschreiben.

Heidelberg, 8. Febr. (Mannh. J.) Zur Unterstüßung der durch die letzte Ueberschwemmung Beschädigten und Empfangnahme von milden Gaben zu diesem Behufe hat sich ein Komitee aus namhaften und angesehenen hiesigen Einwohnern gebildet, worunter unter Andern auch Geh. Rath Mittermaier. Die hiesigen Mitglieder des Nationalvereins hielten seit längerer Zeit vor einigen Tagen zum ersten Male wieder eine Sitzung.

Heidelberg, 9. Febr. Die öffentliche Blätter schon berichtet haben, war auf den 8. Febr. d. J. die Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums des Hrn. Geh. Rathes Dr. Chelius, Professor und Direktor der chirurgisch-ophthalmologischen Klinik dahier, anberaumt. Diese Feier hat gestern in einer Weise stattgefunden, welche sowohl dem Jubilar, als der hiesigen Universität, deren Zierde er ist, zu hoher Ehre gereicht. Hr. Geh. Rath Chelius hatte einst hier am 8. Febr. 1812, als achtzehnjähriger Jüngling, als Doktor in der medizinischen Fakultät promovirt, nachdem er zuvor schon die jährliche akademische Preisfrage in rühmlichster Weise gelöst hatte und mit der Preismedaille gekrönt worden war. Und heute wirkt er noch in hoher Geistesfrische und voller Manneskraft, als einer der Rorvphäen an derselben Hochschule, wo er studirt, promovirt, und seit 45 Jahren als angestellter Professor gelehrt und gewirkt hat. Wahrlich ein seltenes Glück, das nur Wenigen beschieden ist! Wir wollen gleich hier beifügen, daß er die fünf Jahre, die zwischen seiner Promotion und seiner Anstellung liegen, zu seiner weitem wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung verwendete, indem er noch auf den Universitäten München, Landshut, Wien, Göttingen, Berlin und Paris seine Studien fortsetzte, wie auch in der Zwischenzeit in den Feldzügen gegen Frankreich von 1813 und 1815 theils als Militärarzt, theils in den Spitalern reiche Erfahrungen gesammelt hatte.

Eines seiner ersten Verdienste nach seiner Anstellung, für welche ihm die hiesige Universität, und besonders die medizinische Fakultät, für alle Zukunft zum größten Danke verpflichtet sein wird, war die Gründung einer eigenen chirurgisch-ophthalmologischen Klinik, die unter seiner Leitung bald eine berühmte Planschule für Wund- und Augenärzte wurde. Als ausgezeichnete Lehrer zog sein Name in den langen Jahren viele Tausende von Schülern aus allen Ländern an, die noch mit Dank und Verehrung seines trefflichen Unterrichts gedenken. Gleichen Schritt mit seinem Rufe als Lehrer und Operateur hielt seine Berühmtheit als Gelehrter und Schriftsteller. Ne-

ben andern Schriften ist sein Hauptwerk das epochemachende „Handbuch der Chirurgie“, das bereits die achte Auflage erlebt und in nicht weniger als elf Sprachen übersetzt wurde, somit eine Verbreitung nicht nur durch ganz Europa, sondern sogar über die Grenzmarken dieses Welttheils hinaus gefunden hat.

Es wurden ihm dafür auch, wie überhaupt für seine Leistungen die zahlreichsten Auszeichnungen von regierenden Fürsten, wissenschaftlichen Korporationen und gelehrten Vereinen zu Theil. Rechnet man dazu noch, daß Dr. Chelius zugleich als ausübender Arzt sich eines europäischen Rufes erfreut, und insbesondere in unserer Stadt durch seine Menschenfreundlichkeit die allgemeine Liebe und Verehrung genießt, so darf es wahrlich nicht Wunder nehmen, wenn dem verehrten Manne an seinem Jubelfeste so hohe und zahlreiche Auszeichnungen und Aufmerksamkeiten zu Theil wurden.

Hiervon nennen wir vor Allem diejenige, welche ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Theil wurde, in Höchstessen Namen und Auftrag Hr. Geh. Rath Frölich von Karlsruhe dem Jubilar das Großkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens überreichte, eine Auszeichnung, welche vor ihm noch keinem Mitglied der Universität zu Theil wurde. Durch offizielle Deputationen wurde er beklüchtigt von Seiten des hiesigen Senats, der hiesigen medizinischen Fakultät, der groß. Sanitätskommission, der groß. Militärärzte, der Universitäten Freiburg und Gießen, der Stadt Heidelberg, der hiesigen akademischen Krankenhaukskommission, der Ärzte Heidelberg, des hiesigen Naturhistorischen Vereins, des groß. Vereins der hiesigen Studierenden der Medizin, der Verbindungen, des Vereins der badiischen Ärzte, des Vereins für Förderung der Staatsarzneykunde, der Stadt Baden-Baden, sowie der Ärzte aus den Städten Karlsruhe, Baden, Mannheim und Frankfurt. Außer vielen Zuschriften von auswärtigen Universitäten und Körperschaften wurden dem Jubilar auch viele sichtbare Zeichen der Verehrung überbracht. Wir nennen hiervon eine von dem Dekan der medizinischen Fakultät, Prof. Weiss, verfaßte Denkschrift in einer silber-vergoldeten Kapsel; einen silbernen Pokal von den sämtlichen hiesigen Ärzten; einen ähnlichen Pokal von den Ärzten der Stadt Frankfurt; einen silbernen Vorberfranz von den Studierenden der Medizin hiesiger Hochschule; eine Adresse des hiesigen Gemeinderaths; ein von hiesigen Maler Gaul gemaltes werthvolles Delgemälde, dargebracht von Seiten hiesiger Bürger und Gewerbetreibenden, sowie eine Anzahl Vorberkränze, Bouquets, Gedichte und andere Angebinde von Privat, die Alle weitestgehend, dem verehrten Mann ihre Theilnahme und Anhänglichkeit zu beweisen. Auch ließe eine telegraphische Depesche vom französischen Gesandten ein, daß der Kaiser Napoleon geruht habe, dem Jubilar das Kommandeurekreuz der Ehrenlegion zu verleihen. Am Tage zuvor war schon eine Deputation von Mannheim, seiner Geburtsstadt, eingetroffen, welche ihm das Diplom des Ehrenbürgerrechts überreichte, und am späten Abend hatten ihm die den Corps angehörigen Studirenden einen solennellen Festzug gebracht.

Am Nachmittag des Festtags vereinigte ein großes Festmahl in den Räumen des Museums die Verehrer des Dr. Chelius um ihn, an dem man gegen 300 Teilnehmer zählte, und wo der Jubilar und sein segensreiches Wirken in entsprechender Weise gefeiert wurde.

Frankfurt, 8. Febr. Der offizielle Mittheilung über die Bundestags-Sitzung vom 6. d. M. entnehmen wir Folgendes:

Auf heutiger Tagesordnung stand die Abstimmung über die Anträge des bundesgerichtlichen Ausschusses auf Einsetzung zweier Kommissionen — der einen zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Zivilprozessordnung, der andern zur Ausarbeitung und Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über das Obligationenrecht für die deutschen Bundesstaaten.

Als diese Abstimmung vorgenommen werden sollte, wurde für Preußen zuvor eine längere Erklärung abgegeben, in welcher hervorgehoben wurde, daß der Bundesversammlung nach den Bundeszwecken und einschlagenden Bundesgesetzen ebensoviele, als nach der völkerrrechtlichen Natur des Bundesverhältnisses, und endlich nach den in striktem Sinne zu interpretierenden Bestimmungen des Art. 64 der Wien. Schlussakte die Berechtigung nicht zustehe, den vorliegenden Gegenstand in Behandlung zu nehmen. Auch sei der Bundesweg sowohl vermöge Mangels an entsprechenden legislativen Faktoren am Bunde und in Hinblick auf die zur Entwicklung des Zivil- und Kriminalrechts mitberufenen Landesvertretungen der Einzelstaaten so wenig gerechtfertigt als geeignet. Es liege hier auf dem Felde der Bundesaktion ein Novum vor und könne dasselbe als solches nur nach dem einstimmigen Uebereinkommen aller Mitglieder des Bundes erfolgen. Würde die Bundesversammlung, ungeachtet des Widerspruchs der l. preussischen Regierung, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beschließen, so habe der Gesandte Befehl erhalten, gegen einen derartigen Beschluß Verwahrung einzulegen und zu erklären, daß eine solche Kommission als Bundeskommission anzuerkennen nicht möglich sein würde.

Während bei der sodann folgenden Abstimmung die bei weitem größte Mehrzahl der Stimmen sich für die Anträge der Mehrheit des Ausschusses aussprach, motivirte der l. preussische Gesandte die Zustimmung seiner Regierung zu jenen Anträgen, in Folge der von Preußen abgegebenen Erklärung, noch weiter dahin, daß, was die Berechtigung der Bundesversammlung, den vorliegenden Gegenstand in Behandlung zu nehmen, anlangt, dieselbe in dem Art. 64 der Wien. Schlussakte begründet sei, dessen Interpretation nur der Bundesversammlung zustehe, welche berufen sei, die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze zu erklären und ihre richtige Anwendung zu sichern. Die Thätigkeit der Bundesversammlung in den letzten Jahren unter dankenswerther Mitwirkung Preußens (Wechselordnung, Handelsgesetzbuch, gegenseitige Rechtshilfe) liefere den Beweis, daß die Mehrheit des Ausschusses die bisherige Auffassung und Uebung des Bundesrechts für sich habe, indem sie den Art. 64 der Wien. Schlussakte ihren Anträgen

zu Grunde legte. Wegen des aus dem Mangel an entsprechenden legislativen Faktoren am Bunde und aus der Rücksicht für die Landesvertretungen der Einzelstaaten entnommenen Arguments, so treffe dieses bei einer Vereinbarung der Regierungen außerhalb des Bundes in gleicher Weise wie bei einer Vereinbarung derselben am Bunde zu, und beweiße dasselbe daher hier entweder Nichts, oder so viel, daß man darnach auf jedes Anstreben einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung verzichten müßte. Für den Bundesweg spreche noch die Erwägung, daß die Bundesversammlung zur Zeit das einzige rechtlich bestehende Gesamtorgan der deutschen Nation sei; an dieses Organ sich anzuschließen und von demselben auszugehen, sei darum bei allen nationalen Bestrebungen eben so naturgemäß und rechtlich begründet, als zweckmäßig und notwendig, wenn solche Bestrebungen aufrichtig und ernst gemeint seien. Bei der Inangriffnahme dieses Gegenstandes sei — da es sich nicht um eine organische Einrichtung handle — Stimmenteiligkeit nicht erforderlich; nur zu dem Endbeschluß vorthwendige sich alleseitige Zustimmung, hier genügende Stimmenmehrheit zur Beschlußfassung. In solchem Sinne habe auch die Wissenschaft des Bundesrechts den Art. 64 der Schlussakte aufgefaßt, während durch Aufstellung des Erfordernisses der Stimmenteiligkeit für jeden vorbereitenden Schritt die Mittel zur Erfüllung der auf Bewirkung der freiwilligen Vereinbarung gerichteten Pflicht der Bundesversammlung abgeschnitten sein würden. Da endlich die Bundesversammlung befugt sei, über die vorliegenden Anträge durch Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen, so könne eine Verwahrung hier mit Grund nicht eingelegt werden.

Der nach beendeter Umfrage gezeigte Beschluß lautete dahin:

- 1) Die allmähliche Herbeiführung einer gemeinsamen Zivil- und Kriminalgesetzgebung für Deutschland sei allerdings wünschenerwerth, jedoch seien die hierzu zu richtenden Bestrebungen zunächst auf einige Theile des Zivilrechts und auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken.
- 2) zunächst eine Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Zivilprozessordnung für die deutschen Bundesstaaten in Hannover niederzulegen;
- 3) ferner eine Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse (Obligationenrecht) für die deutschen Bundesstaaten mit dem Sitz in Dresden in Aussicht zu nehmen;
- 4) an die höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu diesen Kommissionen auf ihre Kosten Rechtsgelahrte abzuordnen, durch Vermittlung der HH. Bundestags-Gesandten das Ansuchen zu stellen, hiervon in Zeit von sechs Wochen Mitteilung machen und sich zugleich über den ihnen genehmen Zeitpunkt des Zusammentritts der einen oder andern dieser Kommissionen auszusprechen zu wollen.

Der l. preussische Gesandte gab hiernach die bereits angekündigte verwahrende Erklärung ab, worauf das Präsidium das lebhafteste Bedauern aussprach, bei der angebotenen Herbeiführung einer im Allgemeinen als gemeinnützig und selbst als nationales Bedürfnis anerkannten Uebereinstimmung des Rechts und der Rechtspflege in den deutschen Bundesstaaten nicht nur die so wünschenswerthe Mitwirkung der l. preussischen Regierung jetzt in Frage gestellt, sondern selbst Verwahrung eingebracht zu sehen gegen einen Beschluß, welcher in der sowohl dem Wortlaut als dem Geiste des Artikels 64 der Wien. Schlussakte entsprechenden Weise zu Stande gekommen sei; auch bezog sich Präsidium gegenüber dieser Verwahrung ausdrücklich auf den eben gefassten Beschluß zurück.

Hannover, 7. Febr. (Fr. J.) In der Zweiten Kammer enthielt v. Bennigsen heute den Plan der Adelspartei, durch Ablehnung der Regierungsvorordnungen für die neue Deister Bahn den „mächtigen und verhassten Minister des Innern“, Grafen v. Borries, zu stürzen. Der Führer der Opposition versicherte, daß sich die Linke nur durch sachliche Gründe bei ihrer Abstimmung werde leiten lassen. Zwar halte sie das System des Grafen Borries für durchaus verwerflich und wünsche dringend, daß dasselbe fallen möge; niemals aber werde sie die Opposition dazu hergeben, im Dienst einer Koterie gewisse Hofintriguen zu begünstigen. Der Minister des Innern erwiederte Nichts. Noch mehrere Redner, auch von der Rechten, ließen sich über das Deister Bahnprojekt vernehmen; Keiner wagte, dasselbe unbedingt in Schutz zu nehmen. So mag denn allerdings diese Frage demnächst einen politischen Charakter annehmen. Das unter den Ministern wegen der Angelegenheit großer Zwiespalt herrschte, ist bekannt. — Durch ein königl. Schreiben sind die Stände bis zum 18. März vertagt. — Landdrost v. Lütke ist heute zum Regierungskommissar ernannt, wahrscheinlich zur Vertheidigung einer beabsichtigten Verbindungsbahn mit Holland.

Berlin, 8. Febr. Die Berliner Blätter spiegeln bereits den ersten Eindruck wider, den die Nachricht von der Ueberreichung der italienischen Noten gemacht hat. Die „National-Ztg.“ sagt ihrer ersten Mittheilung die Bemerkung bei: „Wie hatte eine preussische Kammer dringendere Veranlassung, der Regierung und dem Lande gegenüber die Lage klar zu zeichnen, welcher eine unentschiedene und kleinmüthige Politik den Staat zuzuführen droht.“ In einem folgenden Artikel kämpft das Blatt besonders gegen den Gedanken einer Verpflichtung zur Vertheidigung des ganzen österreichischen Gebiets, der indessen in den überreichten Noten nicht enthalten zu sein scheint, weshalb wir ihre hierauf bezüglichen Äußerungen sogleich übergehen können. Die „Nat.-Ztg.“ schließt mit den Worten: „Hätten wir nicht schon so manches Sturm- laufen dieser Art gegen Preußen erlebt, so würden wir uns über den gegenwärtigen Vorgang vielleicht etwas wundern; im Ausland wird er wahrscheinlich größeres Aufsehen machen.“

Die „Berl. Allg. Ztg.“ Organ der Partei Grabow, läßt sich also vernehmen:

Noch gestern betrachtete ein nicht geringer Theil der Abgeordneten den projektirten Antrag in der deutschen Frage als eine Grenzlinie des Hauses, der es sich nicht werde entziehen können, ohne gegen die Freunde im übrigen Deutschland zu verstoßen, als ein Altentzünd, in

welchen die gegenwärtigen Abgeordneten ihre Ansicht zur Kenntnissnahme einer späteren Versammlung niederlegten, ohne auf eine unmittelbare Wirkung desselben zu rechnen. Heute steht die Sache anders. Preußen ist nicht mehr in der Lage, seine eigenen Entwürfe nach Belieben aufzuschieben oder in Angriff zu nehmen; die Feinde Preußens haben den Angriff begonnen und die preussische Regierung hat sich mit dem Lande darüber auseinandersetzen zu sehen, ob sie auf seine innige Mitwirkung zu zählen hat. Wie wir vernehmen, steht die Sache so. Am Sonntag und Montag sind von Oesterreich, dem vier Königreichen, Hessen-Darmstadt und Nassau (Kassel und Mecklenburg wird noch erwartet) ziemlich gleichlautende Noten eingetroffen (nur der sächsische Antrag soll eine höflichere Form haben), in welchen die Bernstorff'sche Idee eines engern Bundes kritisiert *) und Preußen auf das Ziel aufmerksam gemacht wird, zu welchem dieser Weg 1850 geführt habe: Preußen wird mit einem zweiten Damm bedroht!

Um diesen Ausgang zu vermeiden, werden wiederum freie Konferenzen wie die Dresdener, in Vorschlag gebracht; Großpreußen soll unter einem Direktorium repräsentirt werden, allenfalls mit sächsischer Vertretung. Mit der Aufnahme Gesamtösterreichs und der Annetirung der Kleinstaaten scheint man noch nicht vorgegangen zu sein. Bei dem in Preußen üblichen imponirenden Stillstehen qualifiziert sich die Sache zunächst zu einer Anfrage, ob der Thatsbestand wirklich so ist. Im bestehenden Fall hat dann die preussische Volksvertretung eine ernste Erklärung darüber zu geben, ernst, weil die Koalition gegen Preußen zum Angriff entschlossen zu sein scheint; ob sie die Ansichten ihrer Regierung, daß nur der engere Bund, d. h. der Bund mit Ausschluß Oesterreichs, konstitutionsfähig sei, theilt oder nicht. Alle andern Redensarten sind vom Uebel; die Sache steht wieder wie 1850, und wie damals hängt auch der Ausgang in Rufschien ab. Diesmal handelt es sich nicht um ein schätzbares Material für die Nachwelt, sondern um einen sehr ernstlichen politischen Akt; möge die Landesvertretung ihres Berufs eingedenk sein.

Die „Volkszeitung“ nimmt auch bei dieser Gelegenheit wieder Veranlassung, die Postulate ihrer bisherigen Politik herauszuföhren. Sie sagt:

Unter diesen Umständen wird die deutsche Angelegenheit zu einer sehr ernstlichen und dringlichen Frage, und darum behaupten wir, wird es die Pflicht des preussischen Landtags sein, bei der nächsten Debatte über Deutschland ernstlich darauf zu dringen, daß wir ein Ministerium bekommen, welches als eine Einheit in sich, in seiner Gesamtheit das Vertrauen des Landes verdient und dadurch auch Vertrauen erweckend auf die Völker Deutschlands einwirkt.

In einem andern Leitartikel variirt sie dieses Thema weiter. Ein Ministerium, wie die „Volkszeitung“ es will, hätte nach ihrer Ansicht leichtes Spiel allen Drohungen gegenüber: „Die Völker ständen dann auf Seiten dieser Regierung und die Noten und Allianzen der Kabinette wären wie Mafalatur.“ Jetzt aber schon warnen sie, sich durch die neuesten Vorgänge nicht wieder wie im Jahr 1850 zur Genehmigung einer Anleihe für militärische Zwecke bestimmen zu lassen, denn ein Antrag dieser Art werde wohl nicht ausbleiben.

Die „Kreuzzeitung“ (um auch dieses Blatt nicht zu übergehen) behauptet, daß die identischen Noten vornehmlich den Zweck hätten, Verwahrung gegen die Idee des engern Bundes unter der Leitung Preußens einzulegen. Sodann werde Preußen eingeladen, an Beratungen Theil zu nehmen, die den Zweck haben, eine stärkere Exekutiv- und Zentralgewalt für den gesammten Deutschen Bund, möglicher Weise auch eine gesetzgebende Vertretung am Bundesstage zu schaffen, die aus Delegirten der deutschen Ständeversammlungen bestehen möchten. Das genannte Blatt bemerkt hiezu:

Schachzug um Schachzug! Die Verfasser bez. Abgeber der Noten haben wohl zuvorkommen gewußt, daß die preussische Regierung auf solche Vorschläge nicht eingehen kann, die Preußen einer Centralgewalt unterwerfen würden, welche nach den bereits abgelehnten Triasgebanken gebildet wäre, und in welcher es sich in der Minorität von 4 zu 2 befinden würde. Auch an einer solchen Volksvertretung am Bunde kann Preußen nicht Theil nehmen, die es nöthigen würde, den einheitlichen Organismus der Monarchie aufzugeben, indem dieselbe eine Landesvertretung nur zum Bunde gehöriger Landestheile (also mit Ausschluß der Provinzen Preußen und Posen) voraussetzt.

Die ministerielle „Sternzeitung“ berichtet in ihrem heutigen Abendblatt halbamtlich:

Die thatsächliche Grundlage der von der „Süddeutsch. Ztg.“ mitgetheilten und telegraphisch verbreiteten Nachricht beschränkt sich darauf: daß die Gesandten Oesterreichs, Bayerns, Württembergs, Hannovers, des Großherzogthums Hessen und Nassaus mittelst identischer Noten gegen die von Preußen in der Depesche vom 20. Dez. v. J. ausgesprochenen Ansichten über die Reform des Bundes Verwahrung eingelegt haben, und daß Sachsen sich dieser Verwahrung angeschlossen hat. In den gedachten identischen Noten ist zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß Preußen sich an den Beratungen betheiligen möge, welche für den ganzen Bund die Herstellung einer wirksamen Exekutivgewalt und einer gemeinsamen, mit Zugiehung von Delegirten der Ständeversammlungen zu gründenden deutschen Gesetzgebung betreffen sollen. Es ist selbstverständlich, daß auf den gedachten Schritt die Antwort nicht lange auf sich wird warten lassen.

* Berlin, 8. Febr. In der deutschen Frage ist eine neue Resolution vom Abg. Stavenhagen entworfen, welche von den Fraktionen Grabow und Bockum-Dolffs angenommen ist. Die Abg. Almann, Kerst, Seng, Tschow, unterstützt von 101 Mitgliedern, haben den Antrag gestellt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: gegen die königliche Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Art. 19 der Verfa. Urkunde ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Zehnte, welches auch die Führung der Civilstandsregister regelt, für den ganzen Umfang der preuss. Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichts Hofes zu Köln den beiden Häusern des Landtages noch in dieser Session vorlege. — Der Abg. Vicent. Krause beabsichtigt einen Antrag auf Reorganisation der evangel. Kirche.

○ Berlin, 9. Febr. Wie verlautet, wird morgen von der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses

der auf die kurheffische Frage bezügliche Antrag festgestellt. Die Plenarverhandlung über diesen Antrag findet wahrscheinlich erst am nächsten Freitag statt. In Bezug auf den in der deutschen Frage zu stellenden Antrag hat die Fortschrittspartei sich bereit erklärt, die Stavenhagen'sche Fassung, eigentlich Resolution für den Fall anzunehmen, daß überhaupt zwischen den verschiedenen liberalen Fraktionen eine Einigung zu Stande kommt. Bis jetzt ist in Betreff der Erwägungsgründe noch keine Verständigung erzielt. Doch werden die Unterhandlungen zur Herbeiföhierung derselben fortgesetzt. Gutem Vernehmen nach hat die Fraktion Zimmermann beschlossen, nach ihrem Versammlungsortal sich den Namen: „Deutsche Fortschrittspartei, Fraktion Schmelzer“, beizulegen. — Aus dem Handelsministerium soll in nächster Zeit eine Vorlage über neue Eisenbahnbauten zu erwarten sein.

Italien.

Turin, 8. Febr. Die offizielle Zeitung erklärt gegenüber den Gerüchten, daß die Regierung die Manifestationen gegen die weltliche Macht des Papstes, sowie die geheimen Expeditionen unterstütze und Mazzini zurückberufen habe, die Regierung werde bei ihrer würdigen und loyalen Politik beharren und jeden Anlaß benützen, um in ausgedehntester und fruchtbringendster Weise die Geschicke der Nation zu sichern.

Frankreich.

Paris, 8. Febr. Der „Moniteur“ sagt heute: „Englische Blätter melden, daß die französische Regierung zu London eine Anleihe von 4 Millionen Pfd. Strl. negoziirt. Diese Behauptung ist völlig irrig.“ Wir glauben dieser Erklärung Folgendes beifügen zu müssen: Allerdings wurde das betreffende Darlehen nicht durch die französische Regierung negoziirt, wohl aber und für sie durch die französische Bank und die Bankiers, deren sich die Regierung zu allen finanziellen Unternehmungen der letzten Zeit bediente. Es ist in der That offenkundig, daß der Bankier Mallet mit Coets und Baring verhandelte, daß diese Käufer 2 Millionen und andere Bankiers gleichfalls 2 Millionen Pfd. Strl. vom fraglichen Darlehen übernahmen. — Außerdem ist die gestrige Diskussion im Gesetzgeb. Körper über das Rentenkonversions-Projekt fast ausschließlich Gegenstand des Tagesgesprächs. Daß der Gesetzentwurf schließlich votirt werden wird, daran zweifelte Niemand. Dennoch haben die energischen Einwürfe der H. Darimon und Königswarter sowohl unter den Deputirten als im Publikum einen tiefen Eindruck hervorgebracht. In der Provinz wird der Eindruck ein noch größerer sein. Hr. Darimon bemerkte u. A., die von Hr. Fould ausgedachten Kombinationen seien „unmoralisch“, weil die Regierung die Rentiers auf der einen Seite anlöde, indem sie „durch eine Gesellschaft von Kapitalisten, welche für ihre Rechnung und Gefahr operiren, die Kurse in die Höhe treiben läßt — andererseits, weil sie diesen Rentiers mit einer obligatorischen Rückzahlung droht, die auszuführen sie nicht im Stande ist.“ Dies sind Manöver — sagt der Redner — von welchen jede Regierung fern bleiben sollte! — Hr. Königswarter, welcher, wie immer, seine Rede durch einen gewissen Humor würzte, stellte die Hypothese auf, daß er Finanzminister sei. In diesem Fall — meint er — würde er, wie Hr. Fould, die Absicht gehabt haben, das Defizit zu vermindern. „In welcher Weise hätte ich das gethan? Ich würde eine Anleihe von 300 Millionen gemacht haben. Diese Anleihe von 300 Millionen wäre die Anleihe der kleinen Kriege“ (Cochinchina, China und — Mexiko), wie wir 3 große Anleihen für zwei große Kriege gemacht haben.“ Im Lauf seiner Rede schildert Hr. Königswarter den Mechanismus des von der Regierung instituirten „Syndikats“, um die Kurse auf die den nöthigen Reiz bietende Höhe zu treiben. „Es sind — sagt er — Kapitalisten, Bankiers, Arbitragisten, Spekulant... ich könnte noch andere Namen fñden.“ Der Regierungskommissär, Hr. Vuitry, stellte dies Alles keineswegs in Abrede; er beschränkte sich darauf, deren Bedeutung abzumindern und gegen verleumderische Gerüchte zu protestiren. Auch von Hr. Picard mußte die Regierung scharfe Dinge hören. „Wenn ich — rief der Redner — wirklich systematisch feindselig wäre, wie sehr müßte ich mir zu dem Gezehe Glück wünschen, welches die Regierung beantragt!“ — Hr. Hector Cremieux, Verfasser des Vertrages zu Offenbach's „Dreppens in der Unterwelt“, fügte gestern in den Elyseischen Feldern mit dem Pferde und zwar so unglücklich, daß man Rechts für sein Leben besorgt war. Heute soll es ihm besser gehen. — Es ist neuerdings davon die Rede, alle Jesuiten und Dominikaner, insofern sie nicht Franzosen sind, in ihre Heimath wegzuschicken. — Aus Lyon wird fortwährend von großer Aufregung unter den arbeitenden Klassen berichtet. — Der Vorstand der St. Thomas-Kirche hat einen eigenen Stuhl für den päpstlichen Nuntius aufstellen lassen, da Mgr. Chigi den Wunsch ausgesprochen, den sonntäglichen Gottesdiensten in dieser Kirche beizuwohnen. — In Bourges ist die Aboul'sche „Gasetana“ total durchgefallen; in Soissons hat der Präfekt die Aufföhierung dieses Stückes verboten. — Auf Antrag des Prinzen Napoleon wird die Stadt Paris 20,000 Fr. votiren, um eine Anzahl Arbeiter zur Ausstellung nach London zu schicken.

* Paris, 9. Febr. Durch Beschluß des Finanzministers sind die Zinsen der Schatzbons vom 9. Febr. an wie folgt festgesetzt: auf 3 Proz. für die Bons von 3 bis 5 Monaten, auf 3 1/2 Proz. für die von 6 bis 11 Monaten, und auf 4 Proz. für die von einem Jahr. — Der Gesetzgeb. Körper hat in seiner gestrigen Sitzung die Konversion der Staatsschuld mit 226 gegen 19 Stimmen votirt. Der Gesetzentwurf wird am Montag dem Senat vorgelegt werden.

Großbritannien.

* London, 7. Febr. Der Prinz von Wales ist gestern nach Dover abgereist, um über Triest seine Fahrt nach der Levante anzutreten. Er reist im strengsten Inkognito und wird während der Trauer um den Vater jede öffentliche Ehrerbezeigung in den Hauptstädten, die er berührt, ablehnen. — Die dem Lord Mayor eingehändigten Beiträge für das Albert-Denkmal betragen bis heute 27,000 Pfd. St., von denen bis auf Weiteres 15,000 Pfd. St. in indischen Fonds angelegt worden sind. Die demselben zugesprochenen Beiträge für die Hinterbliebenen der im Hartley-Pit Verunglückten belaufen sich auf mehr denn 13,000 Pfd. St. — Die Regierung hat gestattet, daß 2 Kompagnien der Ingenieure bei dem Aufstellungsgedäude einquartiert werden, um beim Auspacken und Ordnen der ankommenden Ausstellungsgegenstände behilflich zu sein. Dasselbe war im Jahr 1851 geschehen, und zwar zur allseitigen Befriedigung der Aussteller und der verschiedenen Kommissionen. Diese beiden Kompagnien werden überdies bis zum Schlusse der Ausstellung dieser zur Verfügung gestellt bleiben, und das Kriegsministerium ist angewiesen, dafür zu sorgen, daß die tüchtigsten und verlässlichsten Leute ausgesucht werden. — Von der „Tuscarora“ und vom „Nashville“ ist seit ihrer Abfahrt von Southampton keine Nachricht weiter eingetroffen. Gerüchweise heißt es, Erstere habe, jede Hoffnung, den Gegner zu erreichen, aufgebend, eine Fahrt nach dem Mittelmeer angetreten.

In Betreff der französischen Finanzoperation auf hiesigem Plage theilt die heutige „Times“ in ihrem Citybericht Folgendes mit:

Noch immer ist es nicht gewiß, ob die französische Regierung hier 2 oder 4 Mill. Pfd. St. aufnimmt, und man weiß heute nur so viel, daß über 4 Mill. angemeldet sind. Das ganze Arrangement scheint durch ein Anerbieten des Bankhauses Coitts u. Komp. veranlaßt worden zu sein. In Folge desselben konvertirten Mallet Freres mit dieser Firma, und es wurde Hr. Fould hierauf der Antrag gestellt, ihm mindestens 2 nach Bedürfnis 4 Mill. Pfd. St. vorzulegen. Coitts u. Komp., Baring Brothers und Hambro u. Sons betheiligen sich dabei zusammen mit 2 Mill., und zur Zeichnung der zweiten Hälfte würden die andern Kapitalisten eingeladen. Nachdem die ganze Summe einmal gezeichnet ist, wird Hr. Fould sich wahrscheinlich verpflichtet fühlen, sie zu nehmen, selbst wenn er sie nicht vollständig brauchen sollte. Vorberhand ist in Folge dieser Operation die Geldnachfrage hier nicht stärker geworden, aber natürlich estompiert keine Bank weiter unter dem Minimalzinsfuß der Bank von England (2 1/2 Proz.). Ein starker Druck auf den Geldmarkt würde wahrscheinlich nur dann entstehen, wenn die ganze Summe dem hiesigen Plage rauch entzogen werden sollte; da dies aber gegen das Interesse der Operation selber wäre, ist eine derartige Prozedur kaum zu befürchten. Was bei der ganzen Geschichte als das Auffallendste erscheint, ist die Oeffentlichkeit, mit der sie im's Werk gesetzt wird. Als ob man sie in Frankreich nicht durchschauen könnte und als ob es keine Anomalie wäre, daß ein Staat Geld zu 6 Proz. aufnimmt, in demselben Augenblick, wo er seinen Zinsfuß von 4 1/2 auf 4 Proz. ermäßigen will, um ihn bei günstiger Gelegenheit noch weiter zu ermäßigen. Die Einzahlungen der neuen Anleihe sind in folgenden Terminen zu leisten: 30 Prozent am 14., 40 am 21. und 30 am 28. d. M. Als Bürgschaft werden französische Renten zum Kurs von 60 auf die Namen Hottinguer, Mallet, Thomas Baring, Alderman Salomons und James Capel eingetragen. Die Londoner Banken sollen sich bei der Zeichnung stark betheiligen haben, doch hat man bisher auch die allerbesten Papiere des Auslandes nicht für legitimes Banteigenthum gehalten.

Amerika.

* New-York, 23. Jan., Abends. Die Niederlage der Südstaatlichen in Kentucky wird von unsern Blättern als der größte Vortheil angesehen, den die nordstaatlichen Truppen seit Beginn des Bürgerkriegs erfochten haben. Der Kriegsekretär hat auch in einem allgemeinen Tagebefehl die Tapferkeit der dabei betheiligten Regimenter belobt und ihnen Belohnungen zugesagt. Das Gerücht, es seien in der Festung Monroe Anstalten getroffen, um Norfolk anzugreifen, ist unrichtig. Expräsident Tyler ist gestorben. Die sächlichen Blätter melden, daß der Dampfer „Gladiator“ mit einer Waffenladung in einen Hafen von Florida eingelaufen ist. Der Finanzausschuß hat dem Repräsentantenhaufe über die, die Landeswährung und Nationalanleihe betreffende Bill (National Currency and Loan Bill) Bericht erstattet. Ihm zufolge würden in allen legalen Geldtransaktionen der Regierung die im Umlauf befindlichen Staatsnoten (im Betrag von 150 Mill. Doll. mit Inbegriff der im Juli ausgegebenen 50 Mill.) als gesetzliches Zahlungsmittel angesehen werden. Es würden diese Noten, sowie sämmtliche beglaubigte Forderungen an den Staatsschatz in Staatspapiere konvertirt werden, welche 6 Proz. Interessen abwerfen und in 20 Jahren eingelöst werden sollen. Außerdem aber würde vermöge dieser Bill die Kröpfung eines 6proz. Stacks, im Betrage von 500 Mill. Doll., beantragt, die zur Tilgung der schwebenden Schuld und zur Fundirung der Schatznoten verwendet werden würden. Dies ist für den Staatsdienst dieses, im Juni zu Ende gehenden und des nächsten Verwaltungsjahres bis Juni 1863 berechnet. Es ist der Nebenantrag gestellt, dafür zu sorgen, daß die Interessen des neuen Stacks, berechnet nach dem jeweiligen Wechselkurs, auch im Auslande behoben werden können. Die geringsten Noten werden auf 5 Doll. lauten. Der Schatzsekretär hat diesen Gesetzentwurf genehmigt. Die Vorschläge für die Flotte im laufenden Verwaltungsjahr betragen 48 1/2 Millionen. — Dem „Commercial Advertiser“ zufolge ist Fort Pulaski von den Südstaatlichen im Stich gelassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Mannheim, 10. Febr. (Mannh. Z.) Da der Rhein stark mit Eis geht, so wird heute Mittag die Rheinfurde abgefahren werden.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Krosenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, 11. Febr. 1. Quartal. 21. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Blaubart**; dramatisirtes Märchen von Ludwig Tieck. Mit Musik von Taubert. Für die Darstellung zu 5 Akten eingerichtet von Eduard Devrient.

*) Es soll in dieser Beziehung u. A. heißen, kein deutscher Staat habe das Recht, in ein solches „Subjektionsverhältniß“ zu treten, wie das, was für die Bernstorff'sche Depesche sich ausspricht.

3.g.95. Baden. Im tiefsten Schmerz erteilen wir unseren Freunden und Verwandten die Trauerkunde, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsere innig geliebte Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, **Marie Koch**, geb. Schmid, im 33. Lebensjahre heute unerwartet schnell in ein besseres Jenseits abzurufen, und bitten um stille Theilnahme.
Baden, den 6. Februar 1862.
Der tieftrauernde Gatte:
W. Koch, zur Krone.

3.g.76. Nr. 140. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Aus der Bernhard Höber'schen Stiftung für ihr. Studirende ist ein Stipendium von 100 fl. in Erledigung gekommen. Die näheren Bestimmungen und Erfordernisse sind durch den Druck veröffentlicht und können bei jedem Synagogenrathe des Landes eingesehen werden.
Die hienach berechtigten Bewerber werden aufgefordert, ihre beschaffenen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei großh. Oberath der Israeliten einzubringen.
Karlsruhe, den 31. Januar 1862.
Großh. bad. Oberath der Israeliten.
Der Ministerialcommissär
Schwarzmann.

3.g.76. Nr. 140. Karlsruhe.
Mit dem 15. Januar 1862 hat seinen zweiten Jahrgang begonnen:
CAUSERIES
des
Familles.
Recueil illustré.
Dieses, der Unterhaltung und Belehrung gewidmete französische illustrierte Journal erscheint wöchentlich einmal. Jede Nummer enthält 12 Druckseiten in klein Folio und einen bedruckten Umschlag mit allerlei kleinen Notizen, Modercarteln, bibliographischen Bemerkungen etc.
Preis für den Jahrgang 5 fl. 6 fr.
Indem wir die Causeries des Familles der gefälligen Beachtung hiermit empfehlen, laden wir zugleich zu geneigten Bestellungen ergebenst ein. Probenummern sind bei uns einzusehen und Prospekte werden gerne mitgeteilt.
Karlsruhe, Februar 1862.
G. Braun'sche Hofbuchhdlg.

3.g.978. Anzeize eines Töchtern-Institutes zu Yverton im St. Waadt, Schweiz.
Frau Wittwe **Kauf**, die seit 30 Jahren mit mütterlicher Liebe und Hingebung in dem Wirkungskreise des von Pehalozzi gestifteten und von ihrem sel. Gatten fortgeführten Knaben-Institutes lebte, hat dasselbe (durch Familienverhältnisse veranlaßt) seit 1 1/2 Jahren in ein Töchtern-Institut umgewandelt.
In der Leitung dieses Instituts ist sie unterstützt durch ihre beiden Töchtern, die durch einen mehrjährigen Aufenthalt in England und Deutschland sich zu Erzieherninnen ausgebildet haben.
Das Institut bietet ein auf Religiosität gegründetes freundliches Familienleben dar, enthält auch alle Hilfsmittel, welche das geistige und körperliche Gedeihen der ihrer Sorgfalt anvertrauten Töchtern fördern kann.
Indem Frau Kauf die Ehre hat, diesen Anstalt ihren wohlwollenden Freunden und edlen Gönnern zur Kenntnis zu bringen, bittet sie diesen Anstalt, dem Vertrauen und der Gewogenheit derselben sich auf Neue höflichst zu empfehlen.
Zur Ertheilung weiterer Auskunft beliebe man sich an Frau Kauf selbst zu wenden.
3.g.116. Holzwinden.

Bekanntmachung.
Der Unterricht in der Herzogl. Braunschweig. **Baugewerkschule** hieselbst wird, wie im Winter, auch im nächsten Sommer von Anfang Mai bis Ende September fortgesetzt. Bauhandwerker, Mühlen- und Maschinenbauer, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden. — Auch weist derselbe Techniker, Bauhandwerker, Maschinen-, Mühlenbaumeister und Bauunternehmern reife Schüler aus der obersten Klasse zu Bauaufsehern und Boliren bereitwillig nach.
Holzwinden an der Weser, den 31. Januar 1862.
Der Vorsteher der Baugewerkschule.
F. K. Haarmann.

3.g.895. Baden-Baden.
Anzeize und Empfehlung.
Eine große Partie der neuesten Pariser Ballkränze in allen Sorten Blumen und Stützen empfiehlt zur gefälligen Abnahme zu den billigsten Preisen von 2 bis 10 fl.
Regina Wittelsbach,
Gernsbacher Straße in Baden-Baden.
Ebenfalls selbst werden auch alte Ballkränze wieder auf das eleganteste gerichtet.
3.g.13. Böhln.

Kapital-Gesuch.
Es wünscht Jemand ein Kapital von 8000 fl. gegen liegenschaftliches Unterpfand zu leihen.
Diejenigen, welche dieses Kapital darleihen wollen, wollen sich unter portofreier Mittheilung an den Unterzeichneten wenden.
Böhln, den 6. Februar 1862.
Joseph Kist.

3.g.25. Karlsruhe.
Circus Suhr & Hüttemann
auf dem Schloßplatz in Karlsruhe.
Deute Dienstag den 11. Februar 1862 eine große außerordentliche Vorstellung in der höchsten Reikunst, Gymnastik und ganz besonders Pferde Dressur.
Rassendöffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr präzis.
Suhr & Hüttemann, Directoren.
Morgen Vorstellung.

3.g.32. Karlsruhe.
F. Bayer's großes Panorama
auf dem Schloßplatz in Karlsruhe
ist täglich von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, und von Abends 6 bis 9 Uhr bei brillanter Gasbeleuchtung zu sehen.

Kaltwasserheilanstalt Michelstadt i. O.
Heilanstalt für chronische Kranke jeder Art mit Ausnahme von Geisteskranken.
Bau und Einrichtung der Anstalt machen den Gebrauch der Kur zu jeder Jahreszeit möglich und können deshalb Kranke stets Aufnahme finden.
Michelstadt i. O., im Januar 1862.
Dr. W. Spieß.
Februar, März und April bei weitem die günstigste Jahreszeit für Heilung chronischer Kranken.
3.f.879.

3.g.987. Bad Gleisweiler.
Eisenbahn- und Telegraphenstation Landau in der Rheinpfalz.
Kaltwasserkur, Dampfbad, Electrogalvanismus, Gymnastik. Klimatische Vorzüge (geschützte, milde und trockene, anerkannt gesunde Lage) und zweckmäßige innere Einrichtungen erhalten Bad Gleisweiler auch während der Wintermonate stets besucht. Die reduzirten Kurpreise gelten vom November bis Ende Mai.
Näheres durch den im Kurhause wohnenden Arzt
Dr. L. Schneider.

3.f.893. Karlsruhe.
Am 15. Februar
Ziehung der
Kanton Freiburger 15 Frs.-Loose
zu 7 Gulden oder 4 Thlr. preuß. Courant.
Dieses durch Großrathbeschluss genehmigte Anleihen bietet die vollständigste Sicherheit. Sämmtliche Loose müssen mit Gewinnen gezogen werden. Der geringste Gewinn von 17 Franken steigt successiv auf 30 Franken. Von Hauptgewinnen sind die vorzüglichsten 60,000, 50,000, 40,000, 30,000, 20,000 Franken. Original-Loose sind gegen frankirte Einzahlung des Betrags oder gegen Beschnahme zu beziehen von
Louis Steurer am Spitalplatz.

3.g.6. Rastatt.
Soumissions-Ankündigung.
Wegen Vergebung der Arbeiten zur Herstellung eines domkatholischen Wagenhauses und eines Artillerie-Verfähtengebäudes wird von Seite der k. k. Geniedirection der Bundesfestung Rastatt am 24. Februar 1862 eine öffentliche Soumissionsverhandlung abgehalten werden.
Die auszuführenden Leistungen sind laut Voranschlag berechnet mit:

Benanntlich	Domkatholische Wagenhaus	Artillerie-Verfähtengebäude	Summe
Am Erd- und Maurerarbeiten	51,420 42	3189 29	54,610 11
Steinbauarbeiten	1,104 25	—	1,104 25
Flößerarbeiten	2,528 35	120 —	2,648 35
Zimmermannarbeiten	3,276 50	1269 39	4,546 29
Schreinerarbeiten	554 —	161 42	715 42
Schlosserarbeiten	253 55	230 —	483 55
Schmiedarbeiten	618 —	—	618 —
Drathstrickerarbeiten	17 1	—	17 1
Glaserarbeiten	430 —	61 57	491 57
Anstreicherarbeiten	27 50	37 55	65 45
Blecherarbeiten	—	74 54	74 54
Ziegeldeckerarbeiten	—	408 11	408 11
Gewölbearbeiten	—	72 —	72 —
Wapparbeiten	2680 40	—	2680 40
Wapparbeiten	145 —	—	145 —
für Herstellung eines Brunnens	—	873 —	873 —
Schmiedeherde	—	—	—
Zusammen	63,056 58	6521 29	69,578 27

Die eintreffenden schriftlichen und gefegelten Soumissionen haben auf Prozent Abzug oder Zuschuß auf die nach dem Voranschlag berechnete Veranschlagung zu lauten, und können entweder für die ganze Herstellung oder für einzelne Arbeitsgattungen das Angebot enthalten.
Als Beendigungsstermin für diese Bauten wird Ende Mai 1863 festgelegt.
Der Geniedirection noch unbekannt Offertsteller haben ihren Soumissionen ortsbürgerliche Vermögens- und Leumundzeugnisse beizufügen.
Die für diese Verhandlung aufgestellten besonderen Bedingungen, sowie die Voranschläge und Pläne sind von heute an in der k. k. Geniedirection (Schloßgebäude) einzusehen, allwo auch die Soumissionen den 24. Februar 1862, bis 10 Uhr Vormittags, einzureichen sind.
Rastatt, den 6. Februar 1862.
Baron **Tetta**, Major.

3.f.946. Waldshut.
Eisenbahnbau von Waldshut nach Konstanz.
Affordbegebung.
Die Ausführung der nachstehend genannten Arbeiten zur Vollendung der Stationsgebäude zu Lauchringen und Griespen soll im Soumissionswege auf Einzelpreise in Afford gegeben werden, und zwar:

	für Lauchringen:	für Griespen:
Die Gypfearbeit, im Betrage von circa	1000 fl. —	720 fl. —
Schreinerarbeit, im	1600 fl. —	1200 fl. —
Glaserarbeit, im	400 fl. —	300 fl. —
Schlosserarbeit, im	1150 fl. —	1000 fl. —
Blecherarbeit, im	900 fl. —	600 fl. —
Anstreicherarbeit, im	650 fl. —	430 fl. —

Pläne, Arbeitsverzeichnisse und Affordbedingungen können von heute an bis
Dienstag den 18. v. M., Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle in Waldshut eingesehen und daselbst bis zur genannten Stunde die versiegelten und mit bezeichnender Aufschrift versehenen Angebote portofrei eingereicht werden.
Waldshut, den 4. Februar 1862.
Großh. bad. Eisenbahn-Hochbau-Inspection.
Hemberger.

3.f.923. Herbsthausen bei Mergentheim a. Tauber.
Gutsverpachtung.
Familienverhältnisse veranlassen mich, mein hier bestehendes Gut sammt Brauerei, Dampfbrennerei und eigenthümlicher Schäferei auf 12 Jahre zu verpachten.
Das Gut umfaßt:
1) ca. 72 würtl. Morgen Wiesen, worunter 14 : Morgen Wasserwiesen, 160 : Morgen Acker und 2-3 : Morgen Garten, und können 60 Stück Hornvieh nebst 150 Stück Schafe gut gehalten werden.
2) Eine Schäferei mit 150 Stück Weidgerechtsame.
3) Eine eben so neu als zweckmäßig eingerichtete, und seit einer Reihe von Jahren schwunghaft betriebene Brauerei mit 10 würtl. Eimer Sudwerk und jährlichem Umschlag von 1000 würtl. Eimer Bier.
4) Eine eigene Malzschrotmühle sammt gutem Fellenkeller mit 400 Eimer Fassgehalt, nebst Gisteller und Fassreife.
5) Eine erst seit einigen Jahren neu eingerichtete Dampfbrennerei, woraus täglich 1 Ohm Branntwein erzeugt werden kann.
Sämmtliche Gebäulichkeiten sind in bestem Zustand und ruht nebenbei auf dem Haus noch eine Realwirtschaftsgerechtigkeit.
Das ganze Inventar kann je nach Wunsch des etwaigen Pächters zu billigem Anschlag erworben werden.
Die Verpachtung findet öffentlich am
Dienstag den 18. März 1862,
Vormittags 10 Uhr,
in meiner eigenen Behausung statt, und haben sich die betreffenden Pächter mit genügenden Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen.
Karl Ziegler.

3.g.118. Heilbronn a. N.
Landgut-Kaufsgesuch.
Im württembergischen Unterland oder in den an dasselbe angrenzenden bairischen Landestheilen wird ein arrendirtes oder doch in größeren Parzellen besessenes Landgut mittlerer Größe von guter Bodenbeschaffenheit in Nähe zu kaufen gesucht. Die Bedingungen können von dem Verkäufer beliebig gestellt werden. Gefällige Offerte mit Angabe der näheren Verhältnisse, der Gebäude, der auf dem Gut ruhenden Lasten und des ungefähren Preises wollen gemacht werden an
A. Z., poste restante Heilbronn a. N.
3.g.113. Hochdorf, D.M. Baijingen.
Maßochsen-Verkauf.
Am Dienstag den 18. v. M., Vormittags 11 Uhr, verkauft die Unterzeichnete 16 Stück Maßochsen im öffentlichen Aufstreich gegen sofortige baare Bezahlung; wobei bemerkt wird, daß die Maßochsen auf Verlangen des Käufers noch acht Tage stehen bleiben dürfen.
Hochdorf, den 10. Februar 1862.
Freiherrlich von Tesfinsche Gutverwaltung.
Schiller, Buchh.

3.g.92. Nr. 98. (Holzversteigerung im Forstbezirk St. Leon.) Montag den 17. Febr. 1862 werden aus dem Distrikt Altersschlag versteigert: 21 Eichen- und 3 Fichtenstämme, 128 Klftr. Stodholz, 8125 Stück Weiden;
Dienstag den 18. Febr. 1862: 240 Klftr. buchene, 7 1/2 Klftr. eichene, 18 Klftr. gemischte, 3 Klftr. forelene Scheiter, 68 Klftr. buchene, 32 Klftr. gemischte und 1 Klftr. forelene Prügel.
Die Versteigerung beginnt jeweils Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu St. Leon.
St. Leon, den 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Schabinger.**
3.g.90. Nr. 80. Staufen. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenabteilungen werden öffentlich versteigert:
Montag den 17. Februar 1. J. in den Distrikten Schwalb und Krottenbach, Gemarkung Grunern und Bögen, Gemarkung Staufen: 2353 Stück tannene Stangen, 12 Klftr. eichene Rebhähle, 9 lang, 53 1/2 Klftr. tannene Scheit- und Klobholz, 14 1/2 Klftr. gemischtes Prügelholz, 150 buchene Weiden und 5 Loos Abfallholz.
Die Aufkommensfrist der Steigerer ist Morgens 10 Uhr im Rathhause in Grunern.
Staufen, den 6. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.96. Nr. 127. Graben. (Holzversteigerung.) In dem Domänenwald Kammerforst, Abth. 2 und 3, werden versteigert:
Montag den 17. I. M.: 152 Stämme Eichen, Holländer, Nuss- und Buchholz; 4 Stämme Eichen und 6 Stämme Rothbuchen, Buchholz.
Dienstag den 18. v. M. Mittwoch den 19. I. M.: 219 Klftr. buchene, 58 Klftr. eichene und 1 Klftr. gemischtes Scheitholz; 62 1/2 Klftr. buchene und 33 1/2 Klftr. gemischtes Prügelholz; 11 1/2 Klftr. gem. Stodholz; 925 Stück buchene und 7950 Stück gemischte Weiden.
Aufkommensfrist jedesmal früh 9 Uhr im Kammerforst auf der Hauptallee bei Nr. 1 Nächstweg.
Graben, am 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.98. Nr. 146. Graben. (Jagdverpachtung.) Im Auftrag großh. Direction der Forste, Berg- und Säbenerwerke vom 8. v. M. wird die Jagd mit 1636 Morgen Wald- und Feldfläche auf der Heinschanz in der Forstbezirk Philippshaus; sodann die Wasserjagd auf dem neuen Heide längs den Gemarkungen Heinschm, Philippshaus und Dershausen mit 200 Morgen, auf 6 Jahre vom 2. Febr. 1862 bis dahin 1868 am
Samstag den 15. I. M.,
Nachmittags 2 1/2 Uhr,
auf diesseitigem Geschäftszimmer verpachtet; wozu die Liebhaber anruch einladen,
Graben, am 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.115. Nr. 1777. Waldshut. (Bekanntmachung.) Bei einem dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Individuum wurden nachfolgende Gegenstände, die wahrscheinlich auf dem letzten hiesigen Jahrmarkt entwendet worden sind, aufgefunden: 1) Ein unangegriffenes, jugendliches Stück Halbollenstoff (Häse) von 70 Ellen, auf welchem sich eine Etiquette befindet, die eine Fabrik darstellt; der Rand der Etiquette ist blau mit Gold; 2) ein Stück baumwollenes Hosenstoffs, braun melirt; 3) ein Stück schwarzen Luches von etwa 3 1/2 Ellen; 4) ein größeres Stück von feinerem schwarzem Tuch; 5) ein Stück grau-blau melirtes Tuch; und 6) ein Stück Mandelker. Wer über die etwaigen Eigentümerschaften Auskunft geben kann, wolle sich bei seiner vorgelegten Gerichtsbehörde oder dahier melden.
Waldshut, den 7. Februar 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.
3.g.108. Nr. 1223. Staufen. (Affordbegebung.) Blasius Fink von Schlatt steht dahier wegen Entwendung einer Fuchshalle in Untersuchung, der er sich durch die Flucht entzogen. Wir fordern ihn auf, sich binnen 8 Tagen zur Verantwortung dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Staufen, den 4. Februar 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wolfinger.
v. Weis, A. J.
3.g.71. Mosbach. (Dienstantrag.) Bei einer kombinierten Staatsverrechnung im Unterreich findet ein Rangleibungs-Gesuch, sich zum Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung auszubilden. Gehalt 250 fl. — Auf portofreie Anfrage erteilt nähere Auskunft
Oberrechner **Hofmann** in Mosbach.
(Mit einer Beilage.)

des Landgut mittlerer Größe von guter Bodenbeschaffenheit in Nähe zu kaufen gesucht. Die Bedingungen können von dem Verkäufer beliebig gestellt werden. Gefällige Offerte mit Angabe der näheren Verhältnisse, der Gebäude, der auf dem Gut ruhenden Lasten und des ungefähren Preises wollen gemacht werden an
A. Z., poste restante Heilbronn a. N.

3.g.113. Hochdorf, D.M. Baijingen.
Maßochsen-Verkauf.
Am Dienstag den 18. v. M., Vormittags 11 Uhr, verkauft die Unterzeichnete 16 Stück Maßochsen im öffentlichen Aufstreich gegen sofortige baare Bezahlung; wobei bemerkt wird, daß die Maßochsen auf Verlangen des Käufers noch acht Tage stehen bleiben dürfen.
Hochdorf, den 10. Februar 1862.
Freiherrlich von Tesfinsche Gutverwaltung.
Schiller, Buchh.

Bauplage-Verkauf in Seidelberg.
3.g.93. In einer der schönsten Lagen der Stadt sind bei Anlage einer neuen Straße mehrere Bauplätze, mit großem Gartenraum und freier Aussicht auf Schloß und Gebirge, abzugeben. Nähere Auskunft erteilen
F. & M. Klingel,
Wachsfabrik.

3.g.92. Nr. 98. (Holzversteigerung im Forstbezirk St. Leon.) Montag den 17. Febr. 1862 werden aus dem Distrikt Altersschlag versteigert: 21 Eichen- und 3 Fichtenstämme, 128 Klftr. Stodholz, 8125 Stück Weiden;
Dienstag den 18. Febr. 1862: 240 Klftr. buchene, 7 1/2 Klftr. eichene, 18 Klftr. gemischte, 3 Klftr. forelene Scheiter, 68 Klftr. buchene, 32 Klftr. gemischte und 1 Klftr. forelene Prügel.
Die Versteigerung beginnt jeweils Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu St. Leon.
St. Leon, den 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Schabinger.**
3.g.90. Nr. 80. Staufen. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenabteilungen werden öffentlich versteigert:
Montag den 17. Februar 1. J. in den Distrikten Schwalb und Krottenbach, Gemarkung Grunern und Bögen, Gemarkung Staufen: 2353 Stück tannene Stangen, 12 Klftr. eichene Rebhähle, 9 lang, 53 1/2 Klftr. tannene Scheit- und Klobholz, 14 1/2 Klftr. gemischtes Prügelholz, 150 buchene Weiden und 5 Loos Abfallholz.
Die Aufkommensfrist der Steigerer ist Morgens 10 Uhr im Rathhause in Grunern.
Staufen, den 6. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.96. Nr. 127. Graben. (Holzversteigerung.) In dem Domänenwald Kammerforst, Abth. 2 und 3, werden versteigert:
Montag den 17. I. M.: 152 Stämme Eichen, Holländer, Nuss- und Buchholz; 4 Stämme Eichen und 6 Stämme Rothbuchen, Buchholz.
Dienstag den 18. v. M. Mittwoch den 19. I. M.: 219 Klftr. buchene, 58 Klftr. eichene und 1 Klftr. gemischtes Scheitholz; 62 1/2 Klftr. buchene und 33 1/2 Klftr. gemischtes Prügelholz; 11 1/2 Klftr. gem. Stodholz; 925 Stück buchene und 7950 Stück gemischte Weiden.
Aufkommensfrist jedesmal früh 9 Uhr im Kammerforst auf der Hauptallee bei Nr. 1 Nächstweg.
Graben, am 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.98. Nr. 146. Graben. (Jagdverpachtung.) Im Auftrag großh. Direction der Forste, Berg- und Säbenerwerke vom 8. v. M. wird die Jagd mit 1636 Morgen Wald- und Feldfläche auf der Heinschanz in der Forstbezirk Philippshaus; sodann die Wasserjagd auf dem neuen Heide längs den Gemarkungen Heinschm, Philippshaus und Dershausen mit 200 Morgen, auf 6 Jahre vom 2. Febr. 1862 bis dahin 1868 am
Samstag den 15. I. M.,
Nachmittags 2 1/2 Uhr,
auf diesseitigem Geschäftszimmer verpachtet; wozu die Liebhaber anruch einladen,
Graben, am 8. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforstf. **Meier.**
3.g.115. Nr. 1777. Waldshut. (Bekanntmachung.) Bei einem dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Individuum wurden nachfolgende Gegenstände, die wahrscheinlich auf dem letzten hiesigen Jahrmarkt entwendet worden sind, aufgefunden: 1) Ein unangegriffenes, jugendliches Stück Halbollenstoff (Häse) von 70 Ellen, auf welchem sich eine Etiquette befindet, die eine Fabrik darstellt; der Rand der Etiquette ist blau mit Gold; 2) ein Stück baumwollenes Hosenstoffs, braun melirt; 3) ein Stück schwarzen Luches von etwa 3 1/2 Ellen; 4) ein größeres Stück von feinerem schwarzem Tuch; 5) ein Stück grau-blau melirtes Tuch; und 6) ein Stück Mandelker. Wer über die etwaigen Eigentümerschaften Auskunft geben kann, wolle sich bei seiner vorgelegten Gerichtsbehörde oder dahier melden.
Waldshut, den 7. Februar 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.
3.g.108. Nr. 1223. Staufen. (Affordbegebung.) Blasius Fink von Schlatt steht dahier wegen Entwendung einer Fuchshalle in Untersuchung, der er sich durch die Flucht entzogen. Wir fordern ihn auf, sich binnen 8 Tagen zur Verantwortung dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Staufen, den 4. Februar 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wolfinger.
v. Weis, A. J.
3.g.71. Mosbach. (Dienstantrag.) Bei einer kombinierten Staatsverrechnung im Unterreich findet ein Rangleibungs-Gesuch, sich zum Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung auszubilden. Gehalt 250 fl. — Auf portofreie Anfrage erteilt nähere Auskunft
Oberrechner **Hofmann** in Mosbach.
(Mit einer Beilage.)